

StatutenTATUTEN
vonDER EXPERTsuisse Sektion Basel Region
TREUHAND-KAMMER SEKTION BASEL REGION

I. Name, Gebietszugehörigkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen "EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand~~TREUHAND-KAMMER Sektion Basel Region Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten~~, Sektion Basel Region" besteht ein Verein (nachfolgend "Sektion" genannt) gemäss Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

(1) Dieser Verein ist eine regionale Sektion von EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand~~der TREUHAND-KAMMER Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten~~ (nachfolgend "EXPERTsuisse~~TREUHAND-KAMMER~~" genannt) und hat - im Rahmen von deren Statuten - in den Gebieten gemäss Art. 3 dieser Sektionsstatuten folgenden Zweck:

- a) Die Verfolgung der in den Statuten von EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~ umschriebenen Ziele und Aufgaben im regionalen Bereich;
- b) die Behandlung aller den regionalen Berufsstand tangierenden Fragen;
- c) die Wahrung der Interessen des Berufsstandes in der Region und, im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Mitgliedschaftskommission ~~Sektionspräsidenten-Konferenz der TREUHAND-KAMMER~~von EXPERTsuisse, die Vertretung gegenüber Behörden, besonders kantonalen Behörden und Dritten;
- d) die Durchführung von sektionsinternen und öffentlichen Fachvortrags- und Diskussionsveranstaltungen;
- e) die Förderung des Berufsnachwuchses und die Unterstützung der durch EXPERTsuisse ~~die TREUHAND-KAMMER~~ erfolgende, ~~in der Educaris AG~~ zusammengefasste, Aus- und Weiterbildungsangebote;
- f) die Pflege der Kollegialität und Solidarität.

(2) Fachveranstaltungen der Sektion stehen sämtlichen Mitgliedern von EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~ (Ordentliche Mitglieder [Einzelmitglieder und Mitgliedunternehmen], Ehrenmitglieder, Juniormitglieder, Passivmitglieder) sowie ihren Ständigen Gästen offen.

|

Art. 3 Gebietszugehörigkeit, Sitz

Der geographische Raum der Mitgliedschaft und Sektionsstätigkeiten erstreckt sich auf die Gebiete der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Bezirke Rheinfelden (AG) und Dorneck-Thierstein (SO). Der Sitz befindet sich an der jeweiligen Geschäftsadresse des Sektionspräsidenten.

II. Sektionsmitgliedschaft und Sektionszugehörigkeit

Art. 4 Mitgliederstatus

- (1) Der Mitgliederstatus in der Sektion entspricht - mit Ausnahme von Art. 6, Abs. 1, lit. b - demjenigen ~~in der TREUHAND-KAMMER~~ von EXPERTsuisse.
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~ erlischt auch die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit in der Sektion.

Art. 5 Sektionsmitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können der Sektion ausschliesslich angehören:
 - a) Diplomierte und anerkannte Wirtschaftsprüfer, Steuer~~experten~~ -und Treuhandexperten (~~letztere mit Diplom bis und mit 2001~~) sowie von der RAB zugelassene Revisionsexperten, soweit sie Ordentliche Mitglieder von EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~ sind;
 - b) Unternehmen des Revisions-, Steuerberatungs- und Treuhandbereichs, soweit sie Ordentliche Mitglieder von EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~ sind, sowie deren Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet haben;
- (2) Die Vereinsmitglieder ~~Kammermitglieder~~ gelten als Mitglieder derjenigen Sektion, welche geographisch dem Sitz des Mitgliedunternehmens bzw. - nach Wahl des Einzelmitgliedes - dem Arbeits- oder Wohnort entspricht; Zweigniederlassungen von Unternehmen gelten ebenfalls als Sektionsmitglieder in der Region ihres Standortes.
- (3) Die Mitglieder können aus der Sektion austreten indem sie ihre Absicht dem Vorstand schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Sektionsjahres (~~31.3.~~) bekannt geben.

Art. 6 Sektionszugehörigkeit

- (1) Der Sektion können weiter angehören:
 - a) Juniormitglieder, Passivmitglieder sowie Ständige Gäste von EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~. Diese haben ein Recht an den Sektionsveranstaltungen ihrer Region ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- b) Natürliche Personen, die sich um den regionalen Berufsstand in besonderer Weise verdient gemacht haben. Diese können vom Vorstand zu Ständigen Gästen der Sektion ernannt werden.
- (2) Die Sektionsangehörigen gemäss Abs. 1 sind nicht berechtigt, sich als Mitglieder der Sektion zu bezeichnen.

Art. 7 Mitgliederverzeichnis

Über die Sektionsmitgliedschaft gemäss Art. 5, Abs. 1, lit. a und b, wird ein Mitgliederverzeichnis geführt, das dem interessierten Publikum in geeigneter Form zugänglich gemacht wird.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse, Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- Erlass und Änderung der Sektionsstatuten und Reglemente (vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand ~~von EXPERTsuisse~~ ~~der TREUHAND-KAMMER~~)
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die Sektionsmitgliedschaft im Sinne von Art. 5
- Festsetzung der Beiträge für die Sektions-Zugehörigkeit im Sinne von Art. 6
- Beschlüsse über die Anträge des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

- Beschluss über die Auflösung der Sektion (vorbehältlich Art. 23, Abs. 1)

Art. 10 Versammlungen

Die Mitglieder versammeln sich:

- a) Bei der ordentlichen Generalversammlung, die innert 6 Monaten nach Abschluss des Sektionsjahres abgehalten werden soll.
- b) Bei der ausserordentlichen Generalversammlung, die auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsrevisoren oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder stattfindet.

Art. 11 Einberufung

- (1) Die schriftliche Einladung wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung per Post oder per E-Mail zugestellt; sie enthält die Traktandenliste.
- (2) Ausserordentliche Generalversammlungen gemäss Art. 10 lit. b müssen spätestens 4 Wochen nach deren Verlangen einberufen werden.

Art. 12 Beschlussfassung

- (1) Mit Ausnahme der Fälle, bei denen die Statuten eine bestimmte qualifizierte Stimmenmehrheit vorschreiben (Art. 22, 23), fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungspräsidenten den Ausschlag.
- (2) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern für einzelne Traktanden nicht mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder das geheime Verfahren verlangen.

Art. 13 Kopfstimmrecht

Jedes Sektionsmitglied im Sinne von Art. 5, Abs. 1, hat eine Stimme.

Art. 14 Vorsitz, Protokolle

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden von einem Protokollführer in einem Protokoll festgehalten, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~ zuzustellen ist.

B Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Erstreckt sich das Sektionsgebiet auf mehrere Kantone, sollte wenn möglich jeder Kanton im Vorstand vertreten sein. Sofern ein Vorstand mit entsprechender Anzahl Mitglieder gebildet wird, sollen darin die verschiedenen Berufsrichtungen (Wirtschaftsprüfer / Steuerexperten / Treuhandexperten) und Mitgliederkategorien (Natürliche Personen / Unternehmen) angemessen vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gemäss den Amtsperioden von EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~ gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Funktion des Präsidenten kann jedoch nicht mehr als acht Jahre in Folge durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Art. 16 Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung.
- (2) Der Vorstand kann nur beraten und beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Er fasst seine Beschlüsse, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- (5) Abhängig von den Sachgeschäften kann der Vorstand Personen ausserhalb des Vorstandes mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere:
 - Sektionsmitglieder, die dem Vorstand von EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~ angehören
 - den Präsidenten der Mitgliedschaftskommission von EXPERTsuisse ~~Sektionspräsidenten-Konferenz der TREUHAND-KAMMER~~
 - die verantwortlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse ~~der TREUHAND-KAMMER~~.

Art. 17 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Vertretung der Sektion nach aussen
 - b) Besorgung der laufenden Geschäfte der Sektion im Rahmen des Budgets
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - d) Ernennung von Ständigen Gästen der Sektion
 - e) Anzeigeerstattung an die Standeskommission gemäss dem Reglement über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht des Vereins der Kammer
 - f) Unterbreitung von Wahlvorschlägen in den Vorstand der von EXPERTsuisse TREUHAND-KAMMER
 - g) alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- (2) Beschlüsse und Aktivitäten gegen aussen, welche die übergeordneten Interessen von EXPERTsuisse der TREUHAND-KAMMER tangieren, bedürfen der Genehmigung durch den Geschäftsleitenden-Ausschuss des Vorstandes von EXPERTsuisse der TREUHAND-KAMMER.

Art. 18 Vorstand und Mitgliedschaftskommission~~Sektionspräsidenten-Konferenz~~

- (1) Der Sektionspräsident ist ex officio Mitglied des Vorstandes sowie der Sektionspräsidenten-Konferenz~~Mitgliedschaftskommission von EXPERTsuisse.~~ Als solcher steht er mit dem Geschäftsleitenden Ausschuss der TREUHAND-KAMMER über die Sektionspräsidenten-Konferenz in Verbindung und unterrichtet über die Tätigkeit der Sektion.
- (2) Der Sektionspräsident kann in Ausnahmefällen einen ständigen-Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Sektion ernennen, der ihn bei Abwesenheit in der Mitgliedschaftskommission (nicht aber im Vorstand) von EXPERTsuisse vertritt. ~~Sektionspräsidenten-Konferenz vertritt.~~

C Rechnungsrevisoren

Art. 19 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

- (1) Die Generalversammlung wählt einen Revisor und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren gemäss den Amtsperioden von EXPERTsuisse des Vorstandes.
- (2) Der Revisor prüft die Sektionsrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

|

VI Finanzen und Sektionsjahr

Art. 20 Mitgliederbeiträge, Vereinsjahr

- (1) Die finanziellen Bedürfnisse der Sektion werden durch Mitgliederbeiträge und durch Beiträge für die Sektionszugehörigkeit abgedeckt.
- (2) Die Sektionsmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festzulegenden jährlichen Mitgliederbeitrag, der für Natürliche Personen und für Mitgliedunternehmen unterschiedlich sein kann. Für Mitgliedunternehmen kann ein grössenabhängiger Tarif zur Anwendung kommen.
- (3) Die der Sektion angehörenden Junior- und Passivmitglieder bezahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag.
- (4) Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder bzw. der Sektion angehörende Personen schulden ihren Beitrag bis Ende des Sektionsjahres.
- (5) Das Geschäfts- und das Mitgliedschaftsjahr entspricht demjenigen von EXPERTsuisse. Sektionsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 21 Finanzielle Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder und die der Sektion angehörenden Personen sind für die Verpflichtungen der Sektion nicht haftbar; dafür haftet nur das Sektionsvermögen.
- (2) Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder bzw. die der Sektion angehörenden Personen haben kein Anrecht auf das anteilige Sektionsvermögen.

V. Statutenänderung / Auflösung

Art. 22 Änderung der Statuten

Eine Änderung dieser Statuten erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Sie muss mindestens von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gutgeheissen werden.

Art. 23 Auflösung der Sektion

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung der Sektion ist vor Vollzug dem Vorstand Kammervorstand zu melden.
- (2) Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Versammlung, an der mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, beschlossen werden.
- (3) Wenn eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss eine zweite einberufen werden, und zwar frühestens vier Wochen und spätestens drei Monate nach der

ersten Versammlung. Die zweite Versammlung kann die Auflösung nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

(4) Bei Auflösung der Sektion geht das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an EXPERTsuisse ~~die TREUHAND-KAMMER, Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten.~~

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Juni 2016 ~~13. Mai 2008~~ in Basel angenommen und ersetzen diejenigen vom 13. Mai 2008 ~~15. November 1993~~. Die vorstehenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand ~~Kammervorstand~~ in Kraft.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Patrick Fawer ~~Alfons Furrer~~

Frantisek Safarik ~~Manuel Aeby~~

Vom Vorstand EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhänder ~~der TREUHAND-KAMMER Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten~~ genehmigt:

Zürich,

Der Präsident:

Der Direktor:

Dominik Bürgy ~~Hans Wey Guntli~~

Dr. Marius Klauser ~~Albert~~